



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, A-7100 Neusiedl am See

Neusiedl am See, am 06.11.2025
Sachb.: Marlies Frank
Tel.: 057 600-4263
Fax: 057 600 4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: ND-BA-107-270/11-12
eAkt: Wohlfart Peter, 7121 Weiden am See

Kundmachung

Betreff: Änderung einer Betriebsanlage – Um- und Zubau 2025
Anlageninhaber: Sack Thomas & Birgit, Florianiplatz 2, 7141 Podersdorf am See
Anlage: Gastgewerbe
Standort: KG Weiden am See, GstNr.: 1944/4; Sportplatzgasse 4

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Änderung der oben angeführten Anlage in der KG Weiden am See, GstNr.: 1944/4; Sportplatzgasse 4

am: 25.11.2025, um: 14:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiter: Marlies Frank

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Erght an:

den **Bürgermeister** von Weiden am See p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:
in dreifacher Ausfertigung **mit dem Auftrage**, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.

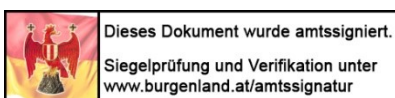
Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Erght an:

1. Sack Thomas & Birgit, Florianiplatz 2, 7141 Podersdorf am See, **per E-Mail**
2. Wohlfart Peter, Weingartenwiese 6, 7141 Podersdorf am See, **per E-Mail**
3. das Amt d. Bgld Landesregierung, Abt. 4 - Anlagentechnik, 7000 Eisenstadt, Ruster Straße 135
(**z.Hdn. Herrn Ing. Schrett**)
4. das Amt d. Bgld Landesregierung, LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet

Anrainer: 1

Für die Bezirkshauptfrau:
Marlies Frank



BH Neusiedl am See • A-7100 Neusiedl am See • Eisenstädter Straße 1a
telefon +43 57 600 4299 • fax +43 57 600 4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>